

**Satzung**  
des Vereins Baltrum Aktiv e.V.

**§1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Baltrum Aktiv e.V. Er hat seinen Sitz im Nordseeheilbad Baltrum und umfasst die Insel Baltrum.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

**§2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss aller parteilichen und konfessionellen Bestrebungen die Wahrnehmung und Unterstützung zur Förderung von Kunst und Kulturwerten, der Heimatpflege und des Heimatgedankens, des traditionellen Brauchtums, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Jugend und Altenhilfe, des Sports und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Organisationen und der Förderung des allgemeinen Wohls.
2. Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen ggf. in Absprache mit den anderen Vereinen, Förderung des Heimatgedankens, Förderung des insularen Zusammenhaltes und Förderung der Kinder und Jugendlichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein im Rahmen seiner Zielsetzung unterstützen wollen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit dem Antrag anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
3. Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erwirbt. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

**§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - b) Bei Mitgliederversammlungen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder
3. Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und ist nur mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann wegen vereinschädigenden Verhaltens oder der Nichtzahlung von Beiträgen erfolgen und wird nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen. Der Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Einspruch an den Vorstand angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und trifft die Entscheidungen. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
  1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 1. Schriftführer/in, 2. Schriftführer/in und einem/einer Rechnungsführer/inBei Bedarf kann der Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.
2. Der Gesamtvorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt. Die Neu- oder Wiederwahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin wird das jeweilige Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und der/die Rechnungsführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands gemäß §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal vor jeder Mitgliederversammlung statt. In dringenden Fällen ist Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage zulässig. Ort und Zeit der Sitzung bestimmt die/der 1. Vorsitzende. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
5. Einer der Schriftführer hat sowohl in den Vorstands- als auch in den Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und darin alle Beschlüsse zu beurkunden. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem protokollierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Ist keiner der beiden Schriftführer anwesend, bestimmt der Vorstand einen Protokollführer.
6. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.
7. Die Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ausschließlich zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
  - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - d) die Änderung der Satzung
  - e) die Auflösung des Vereins
  - f) die Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - g) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
2. Zu den Mitgliederversammlungen wird unter Mitteilung des Tagesordnung durch Bekanntgabe im öffentlichen Aushang im Schaukasten oder durch Rundschreiben mindestens 10 Tage vorher einberufen. Ort und Zeit der Versammlung bestimmt der Vorstand.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
7. Anträge auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung müssen spätestens am 7. Tag vor der Versammlung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
8. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung ergänzt oder geändert werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung
9. Die §§8.7 und 8.8 gelten nicht für Satzungsänderungen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich unter Abgabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

## **§9 Mitgliedsbeitrag, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Die Kassenführung ist jährlich von den Rechnungsprüfern zu überprüfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben bei der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§10 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Es ist das Erscheinen von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nordseeheilbad Baltrum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§12 Satzungsänderung**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder die Änderung dieser Satzung beschließen.

### **§13 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2012 beschlossen. Diese Satzung tritt in Kraft, sobald gemäß §33 BGB i.V.m.§71 BGB die Eintragung ins Vereinsregister erfolgt ist.